

## Software-Lizenzvertrag

Zwischen

dem Institut OFFIS Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme,

in Trägerschaft des OFFIS e.V., Escherweg 2, 26121 Oldenburg, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Nebel, sowie durch seinen 1. stellvertr. Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Werner Damm

- OFFIS -

und

(Name und Anschrift des Vertragspartners)

vertreten durch

(Name und Position des Unterzeichners)

- Nutzer -

wird folgende Lizenzvereinbarung geschlossen:

### Präambel

OFFIS ist ein Verein mit der Zwecksetzung der Durchführung und Förderung von wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Informatik-Werkzeuge und -Systeme unter besonderer Berücksichtigung des Praxisbezugs in Wirtschaft und Verwaltung. Der Verein erreicht seinen Zweck, indem er das "Oldenburger Forschungs- und Entwicklungsinstitut für Informatik-Werkzeuge und -Systeme" ideell, materiell und organisatorisch trägt.

Zur Erreichung dieses Zwecks beschäftigt OFFIS im Rahmen von - regelmäßig - projektbezogenen Verträgen Spezialisten, insbesondere Wissenschaftler mit dem Arbeitsschwerpunkt Software-Erstellung. Diesen wird neben ihrer Tätigkeit die Möglichkeit zur Weiterbildung (einschl. Promotion) auf dem Gebiet der Informatik gegeben. OFFIS widmet sich vornehmlich der Grundlagenforschung mit dem Ziel, die Ergebnisse als Basis für praxisbezogene Anwendungen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

OFFIS gewährt dem Nutzer zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der in der Anlage spezifizierten Lizenzprogramme.

Lizenzprogramme im Sinne dieses Vertrages sind datentechnische Programmprodukte in maschinenlesbarer Form, ggf. einschließlich zugehöriger Dokumentation, im folgenden zusammen "Lizenzmaterial" genannt.

Das Lizenzmaterial und die besonderen Einsatz- und Betriebsbedingungen sind im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt.

## **§ 2 Vertragsdauer**

2.1 Die Parteien vereinbaren, daß der Nutzer auf den Zugang einer Antragsannahme durch OFFIS verzichtet. Dieser Vertrag, der dazugehörige Anhang und eventuelle Nachträge treten mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag endet vier Monate nach Erhalt des Lizenzmaterials, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf.

2.2 Verstößt der Nutzer gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, ist OFFIS berechtigt, mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurückzutreten.

2.3 Bei Rücktritt, Kündigung oder sonstiger Beendigung dieses Vertrages verpflichtet sich der Nutzer, das Original des Lizenzvertrages einschließlich der Original-Datenträger, aller Kopien bzw. Teilkopien sowie alle geänderten und mit anderen Programmen verbundenen Kopien des betreffenden Lizenzmaterials innerhalb von 10 Tagen ab Beendigung dieses Vertrages an OFFIS zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn OFFIS dem Nutzer dessen Rechte aus diesem Vertrag berechtigt entzieht.

## **§ 3 Lieferung**

Art, Ort und Zeitpunkt der Lieferung des Lizenzmaterials an den Nutzer sind im Anhang festgelegt.

Eine eventuelle Hinterlegung des Source-Code ist ebenfalls dort geregelt.

Das Lizenzmaterial wird in seiner jeweils letzten gültigen und von OFFIS für den Vertrieb freigegebenen bzw. in der vereinbarten Version an den Nutzer geliefert.

Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Nutzer über.

## **§ 4 Gebühren**

Gebühren für die Nutzung der Lizenzprogramme werden nicht erhoben.

## **§ 5 Nutzungsrecht**

- 5.1 Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist jedes ganze oder teilweise Kopieren bzw. Einspeichern von Lizenzmaterial in die bezeichnete Konfiguration und Benutzerumgebung zum Zweck der Arbeit mit den darin enthaltenen Instruktionen oder Daten.
- 5.2 Stellt OFFIS Lizenzmaterial nur in Maschinsprache (Object-Code) zur Verfügung, ist eine - auch nur teilweise - Rückführung in Quellsprache (Source-Code) nur mit vorheriger Zustimmung von OFFIS möglich.
- 5.3 Im Anhang ist bezeichnet, welche Teile des Lizenzmaterials der Nutzer in welcher Anzahl kopieren darf, um sie auf anderen Konfigurationen zu installieren und dort auch zu nutzen.

## **§ 6 Rechte am Lizenzmaterial/Schutz des Lizenzmaterials**

- 6.1 Dem Nutzer stehen nur die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich eingeräumten Rechte am Lizenzmaterial zu. Der Nutzer anerkennt, daß alle übrigen Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht, bei OFFIS verbleiben. Der Nutzer wird insbesondere den Schutzrechtsvermerk von OFFIS nach dessen Weisungen auf den vollständigen oder auszugsweisen Kopien des Lizenzmaterials anbringen.
- 6.2 Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse von OFFIS darstellen. Der Nutzer stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, daß das Lizenzmaterial nicht weitergegeben wird.

Namentlich ergreift der Nutzer in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um das Lizenzmaterial vor Preisgabe, Zugriff, Diebstahl oder Mißbrauch zu schützen.

- 6.3 Verletzt der Nutzer die vorstehenden Bestimmungen in schwerwiegender oder trotz Abmahnung wiederholter Weise, wird eine Schadensersatzleistung in Höhe von EUR 50.000,- (in Worten: Fünfzigtausend Euro) fällig.
- 6.4 Beschädigt oder löscht der Nutzer das Programm, so leistet OFFIS auf Wunsch des Nutzers - soweit zumutbar - den für diesen bestmöglichen Ersatz. Der Nutzer hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen eventuellen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen.

Die ursprüngliche Lizenz selber muß nicht bezahlt werden.

## **§ 7 Rechtsgewährleistung**

OFFIS erklärt, daß es entweder das Lizenzmaterial selbst entwickelt und daran die notwendigen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht begründet, oder die entsprechenden Rechte zum Gebrauch und Vertrieb erworben hat.

Dem Nutzer stehen gegenüber OFFIS keine über diese Erklärung hinausgehenden Ansprüche zu.

## § 8 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird OFFIS ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden, die aus der Nutzung des Lizenzprogrammes entstehen, freigestellt.

## § 9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur betrieblichen Geheimsphäre gehören. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information zu Betriebsgeheimnissen der anderen Vertragspartei besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Der Umfang der Geheimhaltung ist im Anhang bzw. kann in einem Nachtrag den jeweiligen spezifischen Umständen angepaßt werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im bisherigen Umfang zeitlich, örtlich und sachlich unbegrenzt weiter. Bei Zuwiderhandlung gilt § 6 auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, und zwar mangels abweichender Vereinbarung für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsbeendigung.

## § 10 Schlußbestimmungen

- 10.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Sie sind von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 10.2 Weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial wie Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von OFFIS gemäß den Bedingungen von zusätzlichen, separaten Verträgen erbracht.
- 10.3 Dieser Vertrag untersteht dem deutschen Recht.
- 10.4 Sofern gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Oldenburg vereinbart.
- 10.5 Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, daß der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird. Das gilt im Falle einer Vertragslücke entsprechend.

Oldenburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(OFFIS e. V.)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)

## Anhang zum Software-Lizenzvertrag

### zu § 1 Vertragsgegenstand

Lizenzmaterial und Art des Lizenzmaterials:

**DCMPPS – DICOM MPPS Service Class Provider**

**DCMPPSCU – DICOM MPPS SCU Library and Tools**

**PPSMGR – IHE PPS MANAGER**

**DCMprint - DICOM Print Management Tools for PostScript**

**DCMcheck - DICOM Image Validation and Testing Tool**

IOD Definitions:

- 
- 
- 

**DCM2AVI - DICOM Multiframe To AVI Conversion Tool**

**DCMJ2K – DICOM JPEG2000 Library and Tools**

**DCMSTCOM – DICOM Storage Commitment SCU Library and Tools**

### zu § 3 Lieferung

Zeitpunkt der Lieferung:  
unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung.

Form der Lieferung:  
Das Lizenzmaterial wird dem Nutzer via Internet zur Verfügung gestellt (FTP).  
Das benötigte Login und Passwort werden an folgende E-Mail-Adresse verschickt:

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse)

### zu § 5 Nutzungsrecht

#### 5.3 Einschränkung der Nutzung:

Die Software-Werkzeuge dürfen nur für Testzwecke (Evaluation der Eignung für Weiterentwicklung oder kommerziellen Einsatz) genutzt werden.

Insbesondere bedarf jede Form der Weiterentwicklung oder kommerziellen Nutzung in einer Einrichtung des Gesundheitswesens einer separaten Lizenzvereinbarung.

Oldenburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(OFFIS e. V.)

\_\_\_\_\_  
(Nutzer)